



Richtlinie zur Bewilligung von Privatunterricht

Einleitung

In Appenzell Ausserrhoden ist Privatunterricht die Bezeichnung für eine Form der Bildung und Erziehung, bei der Kinder im eigenen häuslichen Umfeld durch ihre Erziehungsberechtigten unterrichtet werden. Der Privatunterricht während der Dauer der obligatorischen Schulzeit bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Volksschule und Sport. Die gesetzlichen Grundlagen für den Privatunterricht finden sich in den Artikeln 54 bis 58 des Volksschulgesetzes (VSG) und in den Artikeln 42 bis 46 der Volksschulverordnung (VSV)

Abgrenzung Privatunterricht / Privatschulen

Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Lernenden. Dafür müssen die Erziehungsberechtigten um eine Bewilligung für Privatunterricht ersuchen. Änderungen bezüglich der Anzahl der Lernenden sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Werden mehr als fünf Lernende durch dieselbe Person/Institution unterrichtet, so muss diese Person/Institution um eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule ersuchen. www.volksschule.ar.ch.

Bewilligung des Privatunterrichts

- Verfahrensleitende Stelle

Departement Bildung und Kultur
Amt für Volksschule und Sport
Obstmarkt 3 / Regierungsgebäude
9102 Herisau

- Gesuchseinreichung

Die Bewilligung für Privatunterricht im Volksschulbereich wird in der Regel auf Beginn eines Schuljahres (1. August) durch das Amt für Volksschule und Sport erteilt. Die Gesuche sind mit allen notwendigen Unterlagen bis jeweils spätestens Ende Dezember an die verfahrensleitende Stelle einzureichen. Eine vorgängige Kontaktaufnahme erleichtert das Bewilligungsverfahren. Das Amt für Volksschule und Sport steht den Erziehungsberechtigten vor einer Gesuchseinreichung gerne beratend zur Verfügung (Dokumente und Kontakt unter www.volksschule.ar.ch).

Auf das Gesuch wird eingetreten, wenn dieses fristgerecht mit allen nötigen Unterlagen eingereicht worden ist. Liegt der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Eingabe eines Gesuches noch nicht in Appenzell Ausserrhoden, erfolgt die Bearbeitung unter Vorbehalt der Wohnsitznahme bis spätestens zu Beginn des Schuljahres.

Nach Überprüfung des eingereichten Antrages erfolgt eine Kontaktaufnahme durch die verfahrensleitende Stelle zwecks Terminvereinbarung für ein persönliches Gespräch.

Während des Bewilligungsverfahrens gilt die Schulpflicht in der öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule.

Lehrende Person

Personen mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für eine Volksschulstufe dürfen im Privatunterricht unterrichten. Falls die antragsstellenden Erziehungsberechtigten nicht über eine erforderliche Unterrichtsbeziehung verfügen, muss der Privatunterricht durch eine Person mit entsprechender Berechtigung erteilt oder angeleitet/begleitet werden.



Die Begleitung des Unterrichts durch eine Lehrperson mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom für eine Volksschulstufe beinhaltet

- den Erziehungsberechtigten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen;
- das gemeinsam Erstellen der inhaltlichen (Jahres-)Planungen;
- die gemeinsame Überprüfung der vereinbarten Ziele;
- die Erziehungsberechtigten unterstützen, den Lehrplan Appenzell Ausserrhoden umzusetzen;
- die Begleitung beim Verfassen der Reflexion;
- die Erstellung eines Protokolls über die Begleittätigkeit inkl. den Vereinbarungen.

Die begleitende Lehrperson trägt nicht die Verantwortung für den Lernerfolg der Lernenden. Der minimale Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der begleitenden Person über die oben genannten Punkte beläuft sich auf einen Austausch pro Quartal. In der Startphase empfiehlt sich ein regelmässigerer Kontakt.

Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsunterlagen sind an das Amt für Volksschule und Sport zu richten. Darin ist darzulegen, dass

- die erlaubte Anzahl Lernende in der Lerngruppe nicht überschritten wird;
- der Unterricht durch eine Person mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom erteilt oder begleitet wird;
- die Aufgaben gemäss Artikel 2 VSG erfüllt werden;
- die Vorgaben des Lehrplans Appenzell Ausserrhoden eingehalten werden;
- die für das Regelschulangebot geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden;
- der Einsatz der obligatorischen Lehrmittel sichergestellt ist;
- die Räumlichkeiten für den Unterricht zweckmässig sind;
- nach einem pädagogischen Konzept unterrichtet wird (z.B. Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse);
- die Sicherstellung wichtiger Funktionen der Sozialisation gewährleistet ist.

Einzureichende Unterlagen

- Vollständige Gesuchsunterlagen;
- Erstantrag: Lebenslauf, Diplommkopien, falls der Unterricht durch eine Lehrperson begleitet wird auch die unterzeichnete Erklärung der Lehrperson;
- Eine Grobplanung des Unterrichts (Jahresplanung mit Bezug zum Lehrplan Appenzell Ausserrhoden, genügend Unterricht in allen Fachbereichen mittels Angaben eines Stundenplans, Liste der bereits vorhandenen oder geplanten Lehrmittel, falls geplant: Besuch von Ergänzungsangeboten.

Aufsicht und Unterstützung

Das Amt für Volksschule und Sport übt die Aufsicht über den Privatunterricht aus. Es führt jährlich mindestens einmal einen Besuch vor Ort durch. Folgende Aufgaben werden wahrgenommen:

- angemeldete oder unangemeldete Unterrichtsbesuche vor Ort;
- Einsichtnahme in die Lehrmittel, -materialien und in die Arbeiten der Lernenden;



- spezifische Lernkontrollen bzw. Leistungsmessungen anzuordnen;
- Auflagen zur Weiterbildung der mit der Lehrfunktion bezeichneten Person(en) bzw. zur Auslagerung von Unterrichtsbereichen/Fächern an Dritte auszusprechen oder
- Gespräche zu vereinbaren.

Das Amt für Volksschule und Sport kann die Bewilligung befristen und/oder mit Auflagen verbinden.

Die Aufsichtsstelle kann nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten Massnahmen zur vertieften Abklärung (Potential, Ressourcen) unter Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten anordnen.

Das Grundangebot der Dienstleistungen von Beratung und Unterstützung sowie der pädagogisch-therapeutische Dienste ist unentgeltlich möglich. Eine Kostengutsprache ist vorgängig beim Amt für Volksschule und Sport einzuholen.

Änderung oder Entzug der Bewilligung

Die Voraussetzungen, die der Bewilligung für Privatunterricht zugrunde liegen sind nicht mehr erfüllt und die Bewilligung muss erneuert oder entzogen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr bestehen;
- die Auflagen nicht beachtet werden;
- der Unterricht oder das Wohl des Kindes aus anderen Gründen gefährdet ist (Sozialisation ist gefährdet usw.);
- die Anzahl der Lernenden nicht mehr der Bewilligungsart entspricht.

Die Bewilligung wird aufgehoben

- bei Wegzug ausserhalb von Appenzell Ausserrhoden;
- beim Eintritt in die öffentliche Schule;
- beim Eintritt in eine Privatschule.

Kosten

Die Verfahrenskosten für die erstmalige Bewilligung des Privatunterrichts betragen Fr. 300.- pro Kind. Für Gesuche betreffend die Weiterführung des Privatunterrichts werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Gegenüber Kanton und Gemeinde können durch den Privatunterricht keine finanziellen Forderungen gestellt werden. Allfällige Kosten durch den Beizug externer Lehr- oder Beratungspersonen werden von den Erziehungsberechtigten getragen.

Meldepflicht

Der Inhaber/die Inhaberin der Bewilligung meldet besondere Vorkommnisse, die zu Unterrichtsausfall oder wesentlichen Unterrichtsveränderungen führen, umgehend an die zuständige Aufsichtsstelle.

Der Inhaber/die Inhaberin der Bewilligung meldet Beginn und Ende des Privatunterrichts innert vierzehn Tagen der zuständigen Schulbehörde am Wohnsitz. Verlängerungsgesuche müssen bis spätestens Ende Dezember an die verfahrensleitende Stelle gerichtet werden. Wird eine lernende Person in eine Institution eingeschult, so hat der Inhaber/die Inhaberin der Bewilligung der Behörde eine Bestätigung der Schule einzureichen.



Anhang Gesetzesbestimmung

Auszüge aus dem Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG), bGS 412.00

Art. 54 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:

- a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;
- b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.

² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 55 Privatschulen

¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:

- a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;
- b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;
- c) der Unterricht durch eine ausreichende Zahl von Lehrpersonen mit der erforderlichen Unterrichtsbe-
rechtigung erteilt wird;
- d) die Infrastruktur und die Räumlichkeiten den Erfordernissen des Schulbetriebs entsprechen;
- e) der Schulbetrieb über eine qualifizierte Leitung verfügt und zweckmässig organisiert ist;
- f) die Finanzierung des Schulbetriebs sichergestellt ist

Art. 56 Privatunterricht

¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Lernenden.

² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) der Unterricht durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsbe-
rechtigung erteilt oder beglei-
tet wird;
- c) die soziale Integration der unterrichteten Lernenden gewährleistet ist.

Art. 57 Meldepflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt. Sie reichen der zuständigen Gemeindebehörde die erforderlichen Belege für die Erfüllung der Schulpflicht ein.

Art. 58 Aufsicht

¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.

² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:

- a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;
- b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Lernende, Schule und Schulbetrieb;



- c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;
- d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;
- e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.

Auszüge aus der Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung; VSV), bGS 412.01

Art. 42 Bewilligung

¹ Das Amt für Volksschule und Sport erteilt die Bewilligung für Privatunterricht jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren.

² Es kann in besonderen Fällen eine abweichende Bewilligungsdauer vorsehen.

³ Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn verstärkte Massnahmen für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf erforderlich sind.

Art. 43 Gesuche

¹ Gesuche um Bewilligung von Privatunterricht sind jeweils bis Ende des Vorjahres dem Amt für Volksschule und Sport einzureichen.

² Für die erstmalige Bewilligung sind dem Gesuch beizulegen:

- a) Angaben zur unterrichtsberechtigten Lehrperson und zu anderen Personen, die Unterricht erteilen oder begleiten;
- b) Angaben zu den Lernenden;
- c) pädagogisches und organisatorisches Konzept;
- d) Angaben zu den Schulräumlichkeiten;
- e) Angaben zur Gewährleistung der sozialen Integration;
- f) Angaben zur Gewährleistung der Unterrichtsqualität.

³ Mit dem Gesuch um Verlängerung sind dem Amt für Volksschule und Sport unaufgefordert alle Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen mitzuteilen.

⁴ Das Amt für Volksschule und Sport kann weitere Unterlagen und Auskünfte einverlangen.

Art. 44 Inspektion

¹ Das Amt für Volksschule und Sport führt vor der ersten Bewilligung und jährlich mindestens einmal einen Besuch vor Ort durch.

² Es prüft die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele und den Stand der sozialen Integration der Lernenden.

Art. 45 Zusätzliche Förderung

¹ Lernende mit besonderem Bildungsbedarf können im Privatunterricht zusätzliche Förderung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 VSG1) beanspruchen. Diese wird durch die unterstützenden Dienste des Kantons geleistet.

² Über Gesuche entscheidet das Amt für Volksschule und Sport.



Art. 46 Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung für Privatunterricht kann jederzeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn dies zur Gewährleistung eines ausreichenden Grundschulunterrichts oder aus anderen Gründen im Interesse des Kindeswohls erforderlich erscheint.



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit